

Synopse zu der Besoldungsordnung R der Anlage III zum Hessischen Besoldungsgesetz**Anlage III Bundesbesoldungsordnung R****Anlage III Besoldungsordnung R**

	<p>Die Anlage III übernimmt im Wesentlichen die im Land Hessen bisher schon genutzten Vorbemerkungen und Ämter der Anlage III des BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung. Darüber hinaus wurde sie redaktionell überarbeitet.</p> <p>Die weibliche Form ergibt sich aus den Amtsbezeichnungen.</p>
Vorbemerkungen	Vorbemerkung
<p>1. Amtsbezeichnungen</p> <p>Weibliche Richter und Staatsanwälte führen die Amtsbezeichnungen in der weiblichen Form.</p>	[...]
<p>2. Zulage für Richter und Staatsanwälte bei obersten Gerichtshöfen des Bundes sowie bei obersten Behörden</p> <p>(1) Richter und Staatsanwälte erhalten, wenn sie bei obersten Gerichtshöfen des Bundes oder obersten Bundesbehörden verwendet werden, eine Stellenzulage nach Anlage IX.</p> <p>(2) ¹Die Stellenzulage wird nicht neben der bei der Deutschen Bundesbank gewährten Bankzulage und neben Auslandsdienstbezügen gewährt. ²Sie wird neben einer Zulage nach Nummer 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.</p> <p>(3) ¹Die Länder können bestimmen, dass Richter und Staatsanwälte, wenn sie bei obersten Landesbehörden verwendet werden, eine Stellenzulage erhalten. ²Absatz 2 und die Zulagenregelung in der</p>	<p>1. Zulage für die Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes sowie bei obersten Behörden des Bundes oder anderer Länder</p> <p>(1) Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erhalten während der Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes sowie bei obersten Behörden des Bundes oder eines Landes eine Stellenzulage nach dem Besoldungsrecht des Bundes oder des Landes in der Höhe, in der sie der Bund oder das Land ihren Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten für diese Verwendung gewährt, wenn sie durch den Bund oder das Land erstattet wird. Sie bleibt bei sonstigen Besoldungsleistungen unberücksichtigt.</p> <p>(2) Die Stellenzulage wird nicht neben Auslandsdienstbezügen gewährt. § 15 des Hessischen Besoldungsgesetzes findet bei Beendigung der</p>

Anlage IX gelten entsprechend; der in Anlage IX festgelegte Vomhundertsatz darf nicht überschritten werden.

(4) Richter und Staatsanwälte erhalten während der Verwendung bei obersten Behörden eines Landes, das für die Richter und Staatsanwälte bei seinen obersten Behörden eine Regelung nach Absatz 3 getroffen hat, die Stellenzulage in der nach dem Besoldungsrecht dieses Landes bestimmten Höhe

Verwendung keine Anwendung

2. Zulage für die Verwendung am Studienzentrum der Finanzverwaltung und Justiz Rotenburg an der Fulda

Hauptamtliche Lehrkräfte am Studienzentrum der Finanzverwaltung und Justiz Rotenburg an der Fulda erhalten für die Dauer der Verwendung eine Stellenzulage nach Anlage VII.

Begründung zur Vorbemerkung Nr. 1:

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der in Hessen angewandten Sach- und Rechtslage zur Vorbemerkung Nr. 7 der Anlage I zum BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung. Die so genannte „Ministerialzulage“ des Bundes wird bislang hessischen Beamtinnen und Beamten gewährt, die zu obersten Bundesbehörden oder zu obersten Gerichtshöfen des Bundes abgeordnet wurden. Gleiches gilt für die Verwendung bei obersten Behörden eines Landes, das seinen Beamtinnen und Beamten die „Ministerialzulage“ gewährt.

Aus Gleichbehandlungsgründen wird die Zulage aufrechterhalten. Sie dient der Gewinnung qualifizierten Personals für Abordnungen zu obersten Behörden des Bundes oder eines anderen Landes bzw. zu obersten Gerichtshöfen des Bundes. Damit wird der aus der länderrechtlichen Gliederung folgende Verfassungsauftrag unterstützt, Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aus allen Bundesländern in angemessenem Verhältnis, d.h. auch aus Hessen beim Bund zu verwenden.

	<p>In das Gesetz zusätzlich aufgenommen wird die Voraussetzung, dass eine Erstattung der Kosten dieser Stellenzulage an das Land erfolgt. Dies entspricht bereits der bestehenden Verwaltungspraxis. Darüber hinaus wird klargestellt, dass die Ministerialzulage nur in der Höhe gewährt wird, in der die annehmende Stelle die Zulage gewährt und erstattet. Auf diese Weise wird verhindert, dass die Höhe der gewährten und der erstatteten Zulage auseinanderfallen.</p> <p>Satz 2 verdeutlicht, dass die Ministerialzulage bei sonstigen Besoldungsleistungen nicht zu berücksichtigen ist. Sie bleibt daher z.B. bei der Bemessung der Sonderzahlung oder Ausgleichszulagen unberücksichtigt. Die Regelung hebt den Ausnahmecharakter der Gewährung der Ministerialzulage hervor. Sie entspricht damit auch der für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A und B geltenden Bestimmung (Vorbemerkung Nr. 4 der Anlage I zum hessischen Besoldungsgesetz).</p> <p>Abs. 2 regelt, dass die Verwendungszulage nicht neben Auslandsdienstbezügen gezahlt wird. Ebenso wird der Anspruch auf eine etwaige Ausgleichszulage nach Beendigung der Verwendung ausgeschlossen.</p>
<p>3. Zulage für Richter als Mitglieder von Verfassungsgerichtshöfen</p> <p>(1) ¹Die Länder können bestimmen, dass Richter, die Mitglieder von Verfassungsgerichtshöfen (Staatsgerichtshöfen) der Länder sind, eine Zulage erhalten. ²§ 42 Abs. 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Richter als Generalsekretär des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes.</p>	<p>[...]</p> <p>Die Ermächtigung wurde in Hessen nicht genutzt und ist insoweit entbehrlich.</p>
<p>4. Zulage für Richter als Referenten für die freiwillige Gerichtsbarkeit in Baden-Württemberg</p> <p>In Baden-Württemberg erhalten Richter am Landgericht und am</p>	<p>[...]</p> <p>Die Vorschrift kann für Hessen entfallen, sie bezieht sich ausschließlich</p>

<p>Amtsgericht als Referenten für die freiwillige Gerichtsbarkeit eine Stellenzulage nach Anlage IX.</p>	<p>auf die Verhältnisse im Land Baden-Württemberg.</p>
<p>BesGr R 1 Besoldungsgruppe R 1 Richter am Amtsgericht Richter am Arbeitsgericht Richter am Bundesdisziplinargericht Richter am Landgericht Richter am Sozialgericht Richter am Verwaltungsgericht Direktor des Amtsgerichts ¹⁾ Direktor des Arbeitsgerichts ¹⁾ Direktor des Sozialgerichts ¹⁾ Staatsanwalt ²⁾ -----</p>	<p>BesGr R 1 Besoldungsgruppe R 1 Richterin am Amtsgericht Richter am Amtsgericht Richterin am Arbeitsgericht Richter am Arbeitsgericht [...] Richterin am Landgericht Richter am Landgericht Richterin am Sozialgericht Richter am Sozialgericht Richterin am Verwaltungsgericht Richter am Verwaltungsgericht Direktorin des Amtsgerichts ¹⁾ Direktor des Amtsgerichts ¹⁾ Direktorin des Arbeitsgerichts ¹⁾ Direktor des Arbeitsgerichts ¹⁾ Direktorin des Sozialgerichts ¹⁾ Direktor des Sozialgerichts ¹⁾ Staatsanwältin ²⁾ Staatsanwalt ²⁾ ----- 1) An einem Gericht mit höchstens 3 Planstellen für Richterinnen</p>

<p>1) An einem Gericht mit bis zu 3 Richterplanstellen; erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.</p> <p>2) Erhält als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit 4 Planstellen und mehr für Staatsanwälte eine Amtszulage nach Anlage IX; anstatt einer Planstelle für einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter können bei einer Staatsanwaltschaft mit 4 und 5 Planstellen für Staatsanwälte eine Planstelle für einen Staatsanwalt als Gruppenleiter und bei einer Staatsanwaltschaft mit 6 und mehr Planstellen für Staatsanwälte 2 Planstellen für Staatsanwälte als Gruppenleiter ausgebracht werden.</p>	<p>oder Richter; erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.</p> <p>2) Erhält als Gruppenleiterin oder Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit 4 Planstellen und mehr für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eine Amtszulage nach Anlage VII; anstatt einer Planstelle für eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin oder für einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter können bei einer Staatsanwaltschaft mit 4 und 5 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eine Planstelle für eine Staatsanwältin als Gruppenleiterin oder einen Staatsanwalt als Gruppenleiter und bei einer Staatsanwaltschaft mit 6 und mehr Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte 2 Planstellen für Staatsanwältinnen als Gruppenleiterinnen und Staatsanwälte als Gruppenleiter ausgebracht werden.</p>
<p>BesGr R 2 Besoldungsgruppe R 2</p> <p>Richter am Amtsgericht</p> <ul style="list-style-type: none"> - als weiterer aufsichtführender Richter - ¹⁾ - als der ständige Vertreter eines Direktors - ²⁾ <p>Richter am Arbeitsgericht</p> <ul style="list-style-type: none"> - als weiterer aufsichtführender Richter - ¹⁾ - als der ständige Vertreter eines Direktors - ²⁾ 	<p>BesGr R 2 Besoldungsgruppe R 2</p> <p>Richterin am Amtsgericht</p> <ul style="list-style-type: none"> - als weitere aufsichtführende Richterin ¹⁾ - als die ständige Vertreterin einer Direktorin oder eines Direktors ^{2,3)} <p>Richter am Amtsgericht</p> <ul style="list-style-type: none"> - als weiterer aufsichtführender Richter ¹⁾ - als der ständige Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors ^{2,3)} <p>Richterin am Arbeitsgericht</p> <ul style="list-style-type: none"> - als weitere aufsichtführende Richterin ¹⁾ - als die ständige Vertreterin einer Direktorin oder eines

<p>Richter am Bundespategericht</p> <p>Richter am Finanzgericht</p> <p>Richter am Landessozialgericht</p> <p>Richter am Oberlandesgericht (Kammergericht)</p> <p>Richter am Oberverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtshof)</p> <p>Richter am Sozialgericht</p> <ul style="list-style-type: none"> - als weiterer aufsichtführender Richter - ¹⁾ - als der ständige Vertreter eines Direktors - ²⁾ <p>Vorsitzender Richter am Bundesdisziplinargericht</p> <p>Vorsitzender Richter am Landgericht</p>	<p>Direktors ²</p> <p>Richter am Arbeitsgericht</p> <ul style="list-style-type: none"> - als weiterer aufsichtführende Richter ¹ - als der ständige Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors ² <p>[...]</p> <p>Richterin am Hessischen Finanzgericht Richter am Hessischen Finanzgericht</p> <p>Richterin am Hessischen Landessozialgericht Richter am Hessischen Landessozialgericht</p> <p>Richterin am Oberlandesgericht Richter am Oberlandesgericht</p> <p>Richterin am Hessischen Verwaltungsgerichtshof Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof</p> <p>Richterin am Sozialgericht</p> <ul style="list-style-type: none"> - als weitere aufsichtführende Richterin ¹ - als die ständige Vertreterin einer Direktorin oder eines Direktors ² <p>Richter am Sozialgericht</p> <ul style="list-style-type: none"> - als weiterer aufsichtführender Richter ¹ - als der ständige Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors ² <p>[...]</p> <p>Vorsitzende Richterin am Landgericht Vorsitzender Richter am Landgericht</p>
---	--

Vorsitzender Richter am Truppendienstgericht	[...]
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht	Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht
Direktor des Amtsgerichts ³⁾	Direktorin des Amtsgerichts ^{4,5} Direktor des Amtsgerichts ^{4,5}
Direktor des Arbeitsgerichts ³⁾	Direktorin des Arbeitsgerichts ⁴ Direktor des Arbeitsgerichts ⁴
Direktor des Sozialgerichts ³⁾	Direktorin des Sozialgerichts ⁴ Direktor des Sozialgerichts ⁴
Vizepräsident des Amtsgerichts ⁴⁾	Vizepräsidentin des Amtsgerichts ⁶ Vizepräsident des Amtsgerichts ⁶
Vizepräsident des Arbeitsgerichts ⁴⁾	Vizepräsidentin des Arbeitsgerichts ⁶ Vizepräsident des Arbeitsgerichts ⁶
Vizepräsident des Bundesdisziplinargerichts ⁵⁾	[...]
Vizepräsident des Landgerichts ⁵⁾	Vizepräsidentin des Landgerichts ⁷ Vizepräsident des Landgerichts ⁷
Vizepräsident des Sozialgerichts ⁴⁾	Vizepräsidentin des Sozialgerichts ⁶ Vizepräsident des Sozialgerichts ⁶
Vizepräsident des Truppendienstgerichts ⁵⁾	[...]
Vizepräsident des Verwaltungsgerichts ⁵⁾	Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts ⁷ Vizepräsident des Verwaltungsgerichts ⁷
Staatsanwalt beim Bundesgerichtshof	[...]
Oberstaatsanwalt	Oberstaatsanwältin
- als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht - ⁶⁾	- als Abteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft ⁸

- als Hauptabteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht - ⁷⁾
- als Dezernent bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht (Kammergericht) -
- als Leiter einer Amtsanwaltschaft - ⁸⁾
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Amtsanwaltschaft - ⁹⁾

Leitender Oberstaatsanwalt

- als Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht - ¹⁰⁾

1) An einem Gericht mit 15 und mehr Richterplanstellen. ²Bei 22 Richterplanstellen und auf je 7 weitere Richterplanstellen kann für weitere aufsichtführende Richter je eine Richterplanstelle der

- **als Hauptabteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft** ⁹⁾
- **als Dezernentin bei einer Generalstaatsanwaltschaft**
- **als Leiterin einer Amtsanwaltschaft** ¹⁰⁾
- **als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Amtsanwaltschaft** ¹¹⁾

Oberstaatsanwalt

- als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft ⁸⁾
- als Hauptabteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft ⁹⁾
- als Dezernent bei einer Generalstaatsanwaltschaft
- als Leiter einer Amtsanwaltschaft ¹⁰⁾
- als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Amtsanwaltschaft ¹¹⁾

Leitende Oberstaatsanwältin

- **als Leiterin einer Staatsanwaltschaft** ¹²⁾

Leitender Oberstaatsanwalt

- als Leiter einer Staatsanwaltschaft ¹²⁾

1) An einem Gericht mit 15 und mehr **Planstellen für Richterinnen und Richter**. Bei 22 **Planstellen für Richterinnen und Richter** und auf je 7 weitere **Planstellen für Richterinnen und Richter** kann für weitere aufsichtführende **Richterinnen und Richter** je eine **Planstelle für Richterinnen oder Richter** der Besoldungsgruppe R 2 ausgebracht

<p>Besoldungsgruppe R 2 ausgebracht werden.</p> <p>2) An einem Gericht mit 8 und mehr Richterplanstellen.</p> <p>3) An einem Gericht mit 4 und mehr Richterplanstellen; erhält an einem Gericht mit 8 und mehr Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage IX.</p> <p>4) Als der ständige Vertreter eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4; erhält an einem Gericht mit 16 und mehr Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage IX.</p> <p>5) Erhält als der ständige Vertreter eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage nach Anlage IX.</p> <p>6) Auf je 4 Planstellen für Staatsanwälte kann eine Planstelle für einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter ausgebracht werden; erhält als der ständige Vertreter eines Leitenden Oberstaatsanwalts der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage nach Anlage IX.</p> <p>7) Mit 101 und mehr Planstellen für Staatsanwälte; erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.</p> <p>8) Mit 11 und mehr Planstellen für Amtsanwälte; erhält bei einer Amtsanwaltschaft mit 26 und mehr Planstellen für Amtsanwälte eine</p>	<p>werden.</p> <p>2) An einem Gericht mit 8 und mehr Planstellen für Richterinnen und Richter.</p> <p>3) An einem Gericht mit Zentralstellenfunktion als Zentrales Mahngericht für Hessen.</p> <p>4) An einem Gericht mit 4 und mehr Planstellen für Richterinnen und Richter; erhält an einem Gericht mit 8 und mehr Planstellen für Richterinnen und Richter eine Amtszulage nach Anlage VII.</p> <p>5) Erhält als Leiterin oder Leiter eines Gerichts mit Zentralstellenfunktion als Zentrales Mahngericht für Hessen eine Amtszulage nach Anlage VII.</p> <p>6) Als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4; erhält an einem Gericht mit 16 und mehr Planstellen für Richterinnen und Richter eine Amtszulage nach Anlage VII.</p> <p>7) Erhält als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage nach Anlage VII.</p> <p>8) Auf je 4 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte kann eine Planstelle für eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter ausgebracht werden; erhält als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage nach Anlage VII.</p> <p>9) Mit 101 und mehr Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte; erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.</p> <p>10) Mit 11 und mehr Planstellen für Amtsanwältinnen und</p>
---	--

<p>Amtszulage nach Anlage IX.</p> <p>9) Mit 26 und mehr Planstellen für Amtsanwälte.</p> <p>10) Mit bis zu 10 Planstellen für Staatsanwälte; erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.</p>	<p>Amtsanwälte; erhält bei einer Anwaltschaft mit 26 und mehr Planstellen für Amtsanwältinnen und Amtsanwälte eine Amtszulage nach Anlage VII.</p> <p>11) Mit 26 und mehr Planstellen für Amtsanwältinnen und Amtsanwälte.</p> <p>12) Mit bis zu 10 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte; erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.</p>
<p>BesGr R 3 Besoldungsgruppe R 3</p> <p>Vorsitzender Richter am Bundespatentgericht</p> <p>Vorsitzender Richter am Finanzgericht</p> <p>Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht</p> <p>Vorsitzender Richter am Landessozialgericht</p> <p>Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht (Kammergericht)</p> <p>Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtshof)</p> <p>Präsident des Amtsgerichts ¹⁾</p> <p>Präsident des Arbeitsgerichts ¹⁾</p>	<p>BesGr R 3 Besoldungsgruppe R 3</p> <p>[...]</p> <p>Vorsitzende Richterin am Hessischen Finanzgericht Vorsitzender Richter am Hessischen Finanzgericht</p> <p>Vorsitzende Richterin am Hessischen Landesarbeitsgericht Vorsitzender Richter am Hessischen Landesarbeitsgericht</p> <p>Vorsitzende Richterin am Hessischen Landessozialgericht Vorsitzender Richter am Hessischen Landessozialgericht</p> <p>Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht</p> <p>Vorsitzende Richterin am Hessischen Verwaltungsgerichtshof Vorsitzender Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof</p> <p>Präsidentin des Amtsgerichts ¹⁾ Präsident des Amtsgerichts ¹⁾</p> <p>Präsidentin des Arbeitsgerichts ¹⁾ Präsident des Arbeitsgerichts ¹⁾</p>

Präsident des Bundesdisziplinargerichts	[...]
Präsident des Landgerichts ¹⁾	Präsidentin des Landgerichts ¹⁾ Präsident des Landgerichts ¹⁾
Präsident des Sozialgerichts ¹⁾	Präsidentin des Sozialgerichts ¹⁾ Präsident des Sozialgerichts ¹⁾
Präsident des Truppendienstgerichts	[...]
Präsident des Verwaltungsgerichts ¹⁾	Präsidentin des Verwaltungsgerichts ¹⁾ Präsident des Verwaltungsgerichts ¹⁾
Vizepräsident des Amtsgerichts ²⁾	Vizepräsidentin des Amtsgerichts ²⁾ Vizepräsident des Amtsgerichts ²⁾
Vizepräsident des Finanzgerichts ³⁾	Vizepräsidentin des Hessischen Finanzgerichts ³⁾ Vizepräsident des Hessischen Finanzgerichts ³⁾
Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts ³⁾	Vizepräsidentin des Hessischen Landesarbeitsgerichts ³⁾ Vizepräsident des Hessischen Landesarbeitsgerichts ³⁾
Vizepräsident des Landessozialgerichts ³⁾	Vizepräsidentin des Hessischen Landessozialgerichts ³⁾ Vizepräsident des Hessischen Landessozialgerichts ³⁾
Vizepräsident des Landgerichts ²⁾	Vizepräsidentin des Landgerichts ²⁾ Vizepräsident des Landgerichts ²⁾
Vizepräsident des Oberlandesgerichts ³⁾	Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts ³⁾ Vizepräsident des Oberlandesgerichts ³⁾
Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts (Verwaltungsgerichtshofs) ³⁾	Vizepräsidentin des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ³⁾ Vizepräsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ³⁾
Vizepräsident des Verwaltungsgerichts ²⁾	Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts ²⁾ Vizepräsident des Verwaltungsgerichts ²⁾
Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof	[...]

Leitender Oberstaatsanwalt

- als Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht - ⁴⁾
- als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht (Kammergericht) -

- 1) An einem Gericht mit bis zu 40 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- 2) Als der ständige Vertreter des Präsidenten eines Gerichts mit 81 und mehr Richterplanstellen, einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- 3) Erhält als der ständige Vertreter eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 6 eine Amtszulage nach Anlage IX.

Oberstaatsanwältin ⁴**Oberstaatsanwalt** ⁴**Leitende Oberstaatsanwältin**

- **als Leiterin einer Staatsanwaltschaft** ⁵
- **als Abteilungsleiterin bei einer Generalstaatsanwaltschaft**
- **als die ständige Vertreterin einer Generalstaatsanwältin oder eines Generalstaatsanwalts** ⁶

Leitender Oberstaatsanwalt

- als Leiter einer Staatsanwaltschaft ⁵
- als Abteilungsleiter bei einer **Generalstaatsanwaltschaft**
- **als der ständige Vertreter einer Generalstaatsanwältin oder eines Generalstaatsanwalts** ⁶

- 1) An einem Gericht mit bis zu 40 **Planstellen für Richterinnen und Richter** einschließlich der **Planstellen für Richterinnen und Richter** der Gerichte, über die **die Präsidentin oder der Präsident** die Dienstaufsicht führt.
- 2) Als **die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten** eines Gerichts mit 81 und mehr **Planstellen für Richterinnen und Richter**, einschließlich der **Planstellen für Richterinnen und Richter** der Gerichte, über die **die Präsidentin oder der Präsident** die Dienstaufsicht führt.
- 3) Erhält als **die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten** der Besoldungsgruppe R 6 eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 4) **Als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer**

<p>4) Mit 11 bis 40 Planstellen für Staatsanwälte.</p>	<p>Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwaltes der Besoldungsgruppe R 5.</p> <p>5) Mit 11 bis 40 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.</p> <p>6) Als die Vertreterin oder der Vertreter einer Generalstaatsanwältin oder eines Generalstaatsanwaltes der Besoldungsgruppe R 5 oder R 6.</p>
<p>BesGr R 4 Besoldungsgruppe R 4</p> <p>Präsident des Amtsgerichts ¹⁾</p> <p>Präsident des Arbeitsgerichts ²⁾</p> <p>Präsident des Landgerichts ¹⁾</p> <p>Präsident des Sozialgerichts ²⁾</p> <p>Präsident des Verwaltungsgerichts ¹⁾</p> <p>Vizepräsident des Bundespatentgerichts</p> <p>Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts ³⁾</p> <p>Vizepräsident des Landessozialgerichts ³⁾</p>	<p>BesGr R 4 Besoldungsgruppe R 4</p> <p>Präsidentin des Amtsgerichts ¹⁾ Präsident des Amtsgerichts ¹⁾</p> <p>Präsidentin des Arbeitsgerichts ²⁾ Präsident des Arbeitsgerichts ²⁾</p> <p>Präsidentin des Landgerichts ¹⁾ Präsident des Landgerichts ¹⁾</p> <p>Präsidentin des Sozialgerichts ²⁾ Präsident des Sozialgerichts ²⁾</p> <p>Präsidentin des Verwaltungsgerichts ¹⁾ Präsident des Verwaltungsgerichts ¹⁾</p> <p>[...]</p> <p>Vizepräsidentin des Hessischen Landesarbeitsgerichts ³⁾ Vizepräsident des Hessischen Landesarbeitsgerichts ³⁾</p> <p>Vizepräsidentin des Hessischen Landessozialgerichts ³⁾ Vizepräsident des Hessischen Landessozialgerichts ³⁾</p>

<p>Vizepräsident des Oberlandesgerichts (Kammergerichts) ³⁾</p> <p>Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts (Verwaltungsgerichtshofs) ³⁾</p> <p>Leitender Oberstaatsanwalt</p> <p>- als Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht - ⁴⁾</p> <p>-----</p> <p>1) An einem Gericht mit 41 bis 80 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt.</p> <p>2) An einem Gericht mit 41 und mehr Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt.</p> <p>3) Als der ständige Vertreter eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 8.</p>	<p>Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts ³⁾</p> <p>Vizepräsident des Oberlandesgerichts ³⁾</p> <p>Vizepräsidentin des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ³⁾</p> <p>Vizepräsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ³⁾</p> <p>Leitende Oberstaatsanwältin</p> <p>- als die ständige Vertreterin einer Generalstaatsanwältin oder eines Generalstaatsanwalts ⁴⁾</p> <p>- als Leiterin einer Staatsanwaltschaft ⁵⁾</p> <p>Leitender Oberstaatsanwalt</p> <p>- als der ständige Vertreter einer Generalstaatsanwältin oder eines Generalstaatsanwalts ⁴⁾</p> <p>- als Leiter einer Staatsanwaltschaft ⁵⁾</p> <p>-----</p> <p>1) An einem Gericht mit 41 bis 80 Planstellen für Richterinnen und Richter einschließlich der Planstellen für Richterinnen und Richter der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.</p> <p>2) An einem Gericht mit 41 und mehr Planstellen für Richterinnen und Richter einschließlich der Planstellen für Richterinnen und Richter der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.</p> <p>3) Als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 7 oder R 8.</p> <p>4) Als die Vertreterin oder der Vertreter einer Generalstaatsanwältin oder eines Generalstaatsanwalts der</p>
--	---

<p>4) Mit 41 und mehr Planstellen für Staatsanwälte. ²Der Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin führt die Amtsbezeichnung "Generalstaatsanwalt".</p>	<p>Besoldungsgruppe R 7 oder R 8.</p> <p>5) Mit 41 bis 80 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.</p>
<p>BesGr R 5 Besoldungsgruppe R 5</p> <p>Präsident des Amtsgerichts ¹⁾</p> <p>Präsident des Finanzgerichts ²⁾</p> <p>Präsident des Landesarbeitsgerichts ²⁾</p> <p>Präsident des Landessozialgerichts ²⁾</p> <p>Präsident des Landgerichts ¹⁾</p> <p>Präsident des Oberlandesgerichts ²⁾</p> <p>Präsident des Oberverwaltungsgerichts ²⁾</p> <p>Präsident des Verwaltungsgerichts ¹⁾</p>	<p>BesGr R 5 Besoldungsgruppe R 5</p> <p>Präsidentin des Amtsgerichts ¹</p> <p>Präsident des Amtsgerichts ¹</p> <p>Präsidentin des Hessischen Finanzgerichts ²</p> <p>Präsident des Hessischen Finanzgerichts ²</p> <p>Präsidentin des Hessischen Landesarbeitsgerichts ²</p> <p>Präsident des Hessischen Landesarbeitsgerichts ²</p> <p>Präsidentin des Hessischen Landessozialgerichts ²</p> <p>Präsident des Hessischen Landessozialgerichts ²</p> <p>Präsidentin des Landgerichts ¹</p> <p>Präsident des Landgerichts ¹</p> <p>Präsidentin des Oberlandesgerichts ²</p> <p>Präsident des Oberlandesgerichts ²</p> <p>Präsidentin des Verwaltungsgerichts ¹</p> <p>Präsident des Verwaltungsgerichts ¹</p> <p>Leitende Oberstaatsanwältin</p> <p>- als Leiterin einer Staatsanwaltschaft ³</p> <p>Leitender Oberstaatsanwalt</p>

<p>Generalstaatsanwalt</p> <p>- als Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht³⁾</p> <p>-----</p> <p>1) An einem Gericht mit 81 bis 150 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt.</p> <p>2) An einem Gericht mit bis zu 25 Richterplanstellen im Bezirk.</p> <p>3) Mit bis zu 100 Planstellen für Staatsanwälte im Bezirk.</p>	<p>- als Leiter einer Staatsanwaltschaft³⁾</p> <p>Generalstaatsanwältin</p> <p>- als Leiterin einer Generalstaatsanwaltschaft⁴⁾</p> <p>Generalstaatsanwalt</p> <p>- als Leiter einer Generalstaatsanwaltschaft⁴⁾</p> <p>-----</p> <p>1) An einem Gericht mit 81 bis 150 Planstellen für Richterinnen und Richter einschließlich der Planstellen für Richterinnen und Richter der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.</p> <p>2) An einem Gericht mit bis zu 25 Planstellen für Richterinnen und Richter im Bezirk.</p> <p>3) Mit 81 bis 150 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Bezirk.</p> <p>4) Mit bis zu 25 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Bezirk.</p>
<p>BesGr R 6 Besoldungsgruppe R 6</p> <p>Richter am Bundesarbeitsgericht</p> <p>Richter am Bundesfinanzhof</p> <p>Richter am Bundesgerichtshof</p> <p>Richter am Bundessozialgericht</p> <p>Richter am Bundesverwaltungsgericht</p>	<p>BesGr R 6 Besoldungsgruppe R 6</p> <p>[...]</p> <p>[...]</p> <p>[...]</p> <p>[...]</p> <p>[...]</p>

<p>Präsident des Amtsgerichts ¹⁾</p> <p>Präsident des Finanzgerichts ²⁾</p> <p>Präsident des Landesarbeitsgerichts ³⁾</p> <p>Präsident des Landessozialgerichts ³⁾</p> <p>Präsident des Landgerichts ¹⁾</p> <p>Präsident des Oberlandesgerichts ³⁾</p> <p>Präsident des Oberverwaltungsgerichts (Verwaltungsgerichtshofs) ³⁾</p> <p>Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof</p> <p>Generalstaatsanwalt</p> <p>-</p> <p>als Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht</p>	<p>Präsidentin des Amtsgerichts ¹⁾ Präsident des Amtsgerichts ¹⁾</p> <p>Präsidentin des Hessischen Finanzgerichts ²⁾ Präsident des Hessischen Finanzgerichts ²⁾</p> <p>Präsidentin des Hessischen Landesarbeitsgerichts ³⁾ Präsident des Hessischen Landesarbeitsgerichts ³⁾</p> <p>Präsidentin des Hessischen Landessozialgerichts ³⁾ Präsident des Hessischen Landessozialgerichts ³⁾</p> <p>Präsidentin des Landgerichts ¹⁾ Präsident des Landgerichts ¹⁾</p> <p>Präsidentin des Oberlandesgerichts ³⁾ Präsident des Oberlandesgerichts ³⁾</p> <p>Präsidentin des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ³⁾ Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ³⁾</p> <p>[...]</p> <p>Leitende Oberstaatsanwältin</p> <p>- als Leiterin einer Staatsanwaltschaft ⁴⁾</p> <p>Leitender Oberstaatsanwalt</p> <p>- als Leiter einer Staatsanwaltschaft ⁴⁾</p> <p>Generalstaatsanwältin</p> <p>- als Leiterin einer Generalstaatsanwaltschaft ⁵⁾</p> <p>Generalstaatsanwalt</p>
---	---

<p>(Kammergericht) - ⁴⁾</p> <p>-----</p> <p>1) An einem Gericht mit 151 und mehr Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt.</p> <p>2) An einem Gericht mit 26 und mehr Richterplanstellen im Bezirk.</p> <p>3) An einem Gericht mit 26 bis 100 Richterplanstellen im Bezirk.</p> <p>4) Mit 101 und mehr Planstellen für Staatsanwälte im Bezirk.</p>	<p>- als Leiter einer Generalstaatsanwaltschaft ⁵⁾</p> <p>-----</p> <p>1) An einem Gericht mit 151 und mehr Planstellen für Richterinnen und Richter einschließlich der Planstellen für Richterinnen und Richter der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.</p> <p>2) An einem Gericht mit 26 und mehr Planstellen für Richterinnen und Richter im Bezirk.</p> <p>3) An einem Gericht mit 26 bis 100 Planstellen für Richterinnen und Richter im Bezirk.</p> <p>4) Mit 151 und mehr Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.</p> <p>5) Mit 26 bis 100 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Bezirk.</p>
<p><u>BesGr R 7 Besoldungsgruppe R 7</u></p> <p>Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof</p> <p>- als Abteilungsleiter bei der Bundesanwaltschaft</p>	<p>BesGr R 7 Besoldungsgruppe R 7</p> <p>[...]</p> <p>Präsidentin des Hessischen Landesarbeitsgerichts ¹⁾</p> <p>Präsident des Hessischen Landesarbeitsgerichts ¹⁾</p> <p>Präsidentin des Hessischen Landessozialgerichts ¹⁾</p> <p>Präsident des Hessischen Landessozialgerichts ¹⁾</p> <p>Präsidentin des Oberlandesgerichts ¹⁾</p> <p>Präsident des Oberlandesgerichts ¹⁾</p>

	<p>Präsidentin des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs¹ Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs¹ Generalstaatsanwältin - als Leiterin der Generalstaatsanwaltschaft² Generalstaatsanwalt - als Leiter der Generalstaatsanwaltschaft²</p> <p>-----</p> <p>1) An einem Gericht mit 101 bis 500 Planstellen für Richterinnen und Richter im Bezirk. 2) Mit 101 bis 500 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Bezirk.</p>
<p>BesGr R 8 Besoldungsgruppe R 8 Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht Präsident des Bundespatentgerichts Präsident des Landesarbeitsgerichts¹⁾ Präsident des Landessozialgerichts¹⁾ Präsident des Oberlandesgerichts (Kammergerichts) 1)</p>	<p>BesGr R 8 Besoldungsgruppe R 8 [...] [...] [...] [...] [...] [...] Präsidentin des Hessischen Landesarbeitsgerichts¹ Präsident des Hessischen Landesarbeitsgerichts¹ Präsidentin des Hessischen Landessozialgerichts¹ Präsident des Hessischen Landessozialgerichts¹ Präsidentin des Oberlandesgerichts¹ Präsident des Oberlandesgerichts¹</p>

<p>Präsident des Oberverwaltungsgerichts (Verwaltungsgerichtshofs) ¹⁾</p> <p>Vizepräsident des Bundesarbeitsgerichts ²⁾</p> <p>Vizepräsident des Bundesfinanzhofs ²⁾</p> <p>Vizepräsident des Bundesgerichtshofs ²⁾</p> <p>Vizepräsident des Bundessozialgerichts ²⁾</p> <p>Vizepräsident des Bundesverwaltungsgerichts ²⁾</p> <p>-----</p> <p>1) An einem Gericht mit 101 und mehr Richterplanstellen im Bezirk.</p> <p>2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.</p>	<p>Präsidentin des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ¹</p> <p>Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ¹</p> <p>[...]</p> <p>[...]</p> <p>[...]</p> <p>[...]</p> <p>[...]</p> <p>Generalstaatsanwältin</p> <p style="padding-left: 40px;">- als Leiterin der Generalstaatsanwaltschaft ²</p> <p>Generalstaatsanwalt</p> <p style="padding-left: 40px;">- als Leiter der Generalstaatsanwaltschaft ²</p> <p>-----</p> <p>1) An einem Gericht ab 501 Planstellen für Richterinnen und Richter im Bezirk.</p> <p>2) Ab 501 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Bezirk.</p> <p>Begründung:</p> <p>Zu den Besoldungsgruppen R 1 bis R 8</p> <p>Mit der Besoldungsreform erfolgt eine umfassende Anpassung der Ämterstruktur der Behördenleiterinnen und -leiter bei den Staatsanwaltschaften an die Struktur der Ämter der Behördenleiterinnen und -leiter der Gerichte.</p> <p>Durch die Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft vom 4. Juni 2009 wurden Behörden und</p>
--	---

	Funktionsbezeichnungen geändert. Die Besoldungsordnung R ist entsprechend angepasst.
BesGr R 9 Besoldungsgruppe R 9 Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof	entfällt
BesGr R 10 Besoldungsgruppe R 10 Präsident des Bundesarbeitsgerichts Präsident des Bundesfinanzhofs Präsident des Bundesgerichtshofs Präsident des Bundessozialgerichts Präsident des Bundesverwaltungsgerichts	entfällt